



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die
die Ministerialbeauftragten der Gymnasien in Bayern
staatlichen Schulberatungsstellen

Per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
[Ihr Zeichen]

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.6 – 5 S 4306.4 – 6.113 140

München, 18.03.2010
Telefon: 089 2186 2648
Name: Herr Zerpies

**Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens;
hier: Lese- und Rechtschreibschwäche in der 10. Jahrgangsstufe des
Gymnasiums**

Sehr geehrte Frau Dr. Oechslein, sehr geehrte Frau Dr. Ulbricht,
sehr geehrte Herren,

dem Staatsministerium liegen Anfragen vor, wie in der 10. Jahrgangsstufe mit der Berücksichtigung einer Lese- und Rechtschreibschwäche zu verfahren sei.

Im KMS vom 16.06.2000 AZ. VI/1-S4306/4-6/45977 ist ausgeführt, dass die Berücksichtigung einer Lese- und Rechtschreibschwäche in der Regel spätestens mit Abschluss der Jahrgangsstufe 10 endet.

Da gemäß § 35 Abs.1, Satz 2 GSO die Jahrgangsstufe 10 inzwischen die Eingangsphase der gymnasialen Oberstufe darstellt und auch Noten aus der Jahrgangsstufe 10 ins Abiturzeugnis Eingang finden, ist in Analogie zur Vorgehensweise bei Legasthenie (siehe KMS vom 18.11.2008 VI.9-5S4306.4-6.104408) folgenderweise zu verfahren:

Nehmen Schülerinnen und Schüler mit einer Lese- und Rechtschreibschwäche die Regelungen des Nachteilsausgleichs in Jahrgangsstufe 10 noch in Anspruch, so wird in das Abiturzeugnis die Zeugnisbemerkung aufgenommen: "Aufgrund einer vorübergehenden Lese- und Rechtschreibschwäche wurden die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben zurückhaltend bewertet". (Regelungen der Bekanntmachung vom 16.11.1999 (KWMBI. I S 319, geändert durch die Bekanntmachung vom 11.08.2000 (KWMBI. I S. 403, Abschnitt IV Nr. 3.1)). Es wird darauf hingewiesen, dass dies auch dann gilt, wenn in der 11. und 12. Jahrgangsstufe die Lese- und Rechtschreibschwäche keine Berücksichtigung mehr findet.

Möchte die Schülerin bzw. der Schüler diese Bemerkung im Abiturzeugnis nicht, so ist die Entscheidung für einen Verzicht auf die Regelungen des Nachteilsausgleichs bereits am Ende der Jahrgangsstufe 9 zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Elfriede Ohrnberger
Leitende Ministerialrätin